

06.07.94

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Gesetz zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Punkt 4 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

"Das Gesetz zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen wird für die Länder nur unter der Voraussetzung praktisch vollziehbar sein, daß zahlreiche Verordnungsermächtigungen dieses Gesetzes rechtzeitig ausgefüllt werden. So ist die vorgesehene Zielhierarchie des Gesetzes und die Produktverantwortung sowie die Überwachung der Abfallentsorgung wesentlich von einer Konkretisierung und Ausgestaltung durch Rechtsverordnungen abhängig. Auch für die Wirtschaft ist es nicht zumutbar, über einen längeren Zeitraum über die künftigen Rahmenbedingungen der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung im Ungewissen zu bleiben.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, innerhalb der nächsten drei Monate einen Maßnahmenplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, nach welchem Zeitplan bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes in zwei Jahren die erforderlichen Rechtsverordnungen vorgelegt werden sollen."

Ausgeliefert am 07. JULI 1994